

Gesuch um Erteilung eines Patentes für einen Anlass in der Gemeinde Neckertal

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; GWG)

Anlass _____

Datum _____

Zeit _____ bis _____

Ort der Bewirtung _____

Geschätzte Anzahl
BesucherInnen _____

Veranstaltender Verein/
Organisation _____

Verantwortliche Person _____

Adresse, Ort _____

E-Mail-Adresse _____

Telefon P _____ Handy _____

Alkoholausschank ja nein

Es wird eine Verlängerung der Polizeistunde verlangt
 01.00 02.00 03.00 Nein

Ort, Datum _____ Unterschrift des Veranstalters _____

Achtung: immer auch das Blatt „Gesetzliche Jugendbestimmung“ ausfüllen und unterzeichnen.

Bitte reichen Sie das Patentgesuch 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Neckertal ein.

Folgendes bitte leer lassen – wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

Verfügung durch die Gemeinde

Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

Verlängerung wird bewilligt bis _____ Uhr
Aufgaben und Bedingungen gemäss Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes auf der Rückseite sowie gemäss Beiblatt Hygienevorschriften.

Gebühr Fr. _____

9122 Mogelsberg,

Ratskanzlei Neckertal

Verteiler

- Polizeiposten Bazenheid
- Akten

Auszug aus den Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995

1. Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

2. Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

3. Pflichten des Patentinhabers

- a) Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- b) Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- c) Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keinerlei alkoholische Getränke abgeben. Gebrannte Wasser (Spirituosen, auch in verdünnter Form) dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Am Abgabeort müssen **Hinweisschilder betreffend die Abgabebeschränkungen** angebracht werden (Tisch-Steller oder grosse Hinweistafeln, deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!). Entsprechende Hinweistafeln können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden (leihweise).
- d) Zepura-Bändeli darf erst nach Kontrolle des amtlichen Ausweises (ID oder Fahrausweis, kein Schülerausweis) abgegeben werden.

4. Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

5. Missbrauch

Werden die Vorschriften nicht eingehalten, wird der Verein zu einer Aussprache eingeladen und über die Situation orientiert. Der Verein soll deklarieren, wie er inskünftig die Situation in Griff bekommt.

Weitere Auflagen für den Anlass

- Grundsätzlich ist die Nachtruhe im Wohnquartier ab 22 Uhr einzuhalten.
- Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmemissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen.
- _____

Begründung im Falle einer Ablehnung

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Neckertal, Lettenstr. 3, 9122 Mogelsberg, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen.

GESETZLICHE JUGENDBESTIMMUNGEN

Abgabeverbote

(Gastwirtschaftsgesetz St. Gallen, Art. 22/Strafgesetzbuch, Art. 136)

Verboten sind Verkauf und Abgabe von

- Alkohol (auch Wein, Bier und gegorenen Most) an unter 16-Jährige;
- Alcopops, Spirituosen und Aperitifs (gebrannte Wasser) an unter 18-Jährige;
- Alkohol an offensichtlich Betrunkene.

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar.

Angebot

(Gastwirtschaftsgesetz St. Gallen, Art. 22/Alkoholgesetz Art. 41)

Der Inhaber eines Patentbesitzes hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge («Sirupartikel»).

Es ist verboten, Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke vergünstigt oder kostenlos abzugeben (z.B. Happy Hour, Mezzoprezzo, 2 für 1, All inclusive-Veranstaltungen usw.)

Jugendschutzhinweise bei Verkaufsstelle

(Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11)

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Folgende Massnahmen gelten zwingend:

1. Das Verkaufs- und Servicepersonal setzt die **Jugendschutzbestimmungen** um (Abgabesalter 16/18 Jahre wird eingehalten).
2. Sämtliche Stände und Gastronomiebetriebe hängen die **Jugendschutzbestimmungen in Form von Plakaten oder Schildern** auf. Jugendschutzhinweise (Plakate und Kleber) sind unter www.checkpoint.sg.ch bestellbar.
3. **Der «Sirupartikel» wird eingehalten:** Das Getränkesortiment enthält mindestens drei attraktive alkoholfreie Getränke, welche kostengünstiger erhältlich sind als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks (z.B. Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: Fr. 4.—, Bier 3dl: Fr. 5.—).
4. **Happy Hours** oder ähnliche Trinkanimationen sind mit Spirituosen oder spirituosenhaltigen Getränken nicht erlaubt.
5. Bei geschlossenen/eingezäunten Arealen werden vor dem Einlass **konsequent Ausweiskontrollen** mittels amtlichen Ausweisen wie ID, Pass oder Fahrausweis durchgeführt.
6. Bei Eingangskontrollen werden die **Altersgruppen mit Alterskontrollarmbändern** (unter 16 Jahre: neonpink, unter 18 Jahre neongelb, über 18 Jahre: neongrün) gekennzeichnet. Alterskontrollarmbänder sind unter www.checkpoint.sg.ch bestellbar.
7. Sämtliche Wirte und Mitarbeitende der Festwirtschaften, welche alkoholische Getränke ausschenken, werden über die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz informiert.

Das Personal wird geschult durch

Fachperson von ZEPRA, Fachstelle Jugendschutz – kostenlose Kurzinformation (15-20 Minuten) oder vertiefte Schulung (max. 2 Stunden)

Keine Schulung nötig, weil das nötige Wissen bereits vorhanden ist.
8. **Informationsmaterialien zum Jugendschutz** kann kostenlos unter: www.checkpoint.sg.ch bestellt werden.

Verpflichtung / Anlass

Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und setzen die vorgeschriebenen Massnahmen um.

Ort/Datum

Unterschrift des Veranstalters

Unterschrift des Patentinhabers

.....

.....

Ein Festanlass in der Gemeinde steht an. Wie erfahren die Freiwilligen, die an den Ständen und in Festzelten alkoholische Getränke verkaufen, warum der Jugendschutz wichtig ist und wie sie konkret handeln sollen?

Unter www.jalk.ch können Sie kostenlos eine Online-Schulung zu diesem Thema machen. Nutzen Sie die **Möglichkeit!**